

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

DGQ-Spezialist Zuverlässigkeitsanalyse

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Spezialist Zuverlässigkeitsanalyse“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Spezialist Zuverlässigkeitsanalyse“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung erfüllt:

Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Zuverlässigkeit methodisch beschreiben und analysieren“

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte, die in der unter § 3 genannten DGQ-Veranstaltung vermittelt werden.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt schriftlich.

§ 6 Prüfungsanforderungen

In der Prüfung ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (3) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht wurden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 9 Zertifikat

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat „DGQ-Spezialist Zuverlässigkeitsanalyse“ ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.04.2019 in Kraft.